



# International Journal of Research in Academic World



Received: 06/April/2023

IJRAW: 2023; 2(5):23-35

Accepted: 11/May/2023

## Reforms of Southern German Imperial Circles: Criminal Law and Punishments in Early Modern Times

### (Reformen süddeutscher Reichskreise: Strafrecht und Strafen in der frühen Neuzeit)

\*<sup>1</sup>Wolfgang Wüst\*<sup>1</sup>Department of History, Friedrich-Alexander-University Erlangen-Nuremberg, Germany.

#### Abstract

Criminal law reforms and crime control in the early modern period were by no means only territorial or urban affairs, for the Imperial Circles (*Reichskreise*) – especially the active southern German Imperial Circles in Franconia, Swabia, and along the Upper Rhine – coordinated and acted preferably whenever cross-border necessities were involved. Legislative initiatives of the Imperial Circles were sought after by the county councils when requests came from the group of smaller territories. Since the expansion of competences and the readjustment of the ten Imperial Circles by the Augsburg Diet of 1555 – under the resolutions of this Diet other results were overshadowed by the religious peace treaty – petitions for help from individual Circle Members to the Circle Assemblies or the Circle Directors became more frequent. Many of these petitions were of civil or criminal relevance. They concretize the importance of the Imperial Circles for the highest jurisdiction.

**Keywords:** Criminal law, penal system, legislation, imperial circles, jurisdiction, galley punishment, Germany, Franconia, Swabia, Upper Rhine

#### Introduction

##### 1. Schnittstelle Reichskreis

Strafrechtsreformen und Kriminalitätsbekämpfung waren in der Frühen Neuzeit keineswegs nur territoriale oder städtische Angelegenheit, denn die Reichskreise <sup>[1]</sup> – hier insbesondere die regelungsaffinen süddeutschen Reichskreise in Franken, Schwaben und am Oberrhein – koordinierten und agierten vorzugsweise immer dann, wenn es sich um grenzüberschreitende Notwendigkeiten handelte. Gegenüber den Kreisständen waren legislative Initiativen der Reichskreise insbesondere begehrt, wenn aus der Gruppe mindermächtiger Territorien Anfragen kamen. Seit der Kompetenzerweiterung und Neujustierung der zehn Reichskreise durch den Augsburger Reichstag von 1555 – unter den Beschlüssen dieses Reichstags standen andere Ergebnisse lange Zeit im Schatten des Religionsfriedens <sup>[2]</sup> – häuften sich Hilfesuche einzelner Kreisstände an die Kreisversammlungen oder die Kreisdirektoren. Viele dieser Petitionen waren von zivil- oder strafrechtlicher Relevanz. Sie konkretisieren die Bedeutung der Reichskreise für die höchste Gerichtsbarkeit, die Wolfgang Sellert erstmals 1994 näher untersuchte <sup>[3]</sup>. Teile dieser Kreiskorrespondenz gingen sogar in Druck, um die Ernsthaftigkeit und die Dringlichkeit eines Anliegens zu unterstreichen. Wir wollen zunächst mit Blick auf das weite Feld strafrechtlicher Koordinierung die

supraterritoriale Schnittstelle <sup>[4]</sup> der Reichskreise an zwei Beispielen ansprechen.

Am 22. Juni 1781 wandte sich beispielsweise Johann Ludwig Vollrath (1705–1790) <sup>[5]</sup> als regierender Graf der evangelischen Linie Löwenstein-Wertheim-Virneburg im Konflikt mit der in Kleinheubach residierenden katholischen Fürstenlinie <sup>[6]</sup> des Hauses Löwenstein-Wertheim-Rochefort an den in Nürnberg tagenden Kreiskonvent. Vieles war mit Blick auf den Strafvollzug an diesem Schreiben eines mindermächtigen Reichsstandes typisch: „Zu eben der Zeit, da sich Ein Hochansehnlicher Craiß-Convent versammelt befindet, um den Wohlstand und das Beste, Ruhe und Ordnung des ganzen Hochlöbl[ichen] Fränckischen Craises und sämtlicher Mitglieder desselben zu besorgen, muß sich einer dessen getreuester Mitstände, die Grafschaft Wertheim, <sup>[7]</sup> auf eine unerhörte Landfriedbrüchige Art von dem Hochstift Würzburg, und einer seiner Mitherrschaften selbst, dem sich durch seinen vordersten Rath ganz allein regierenlassenden [katholischen] Herrn Fürsten von Löwenstein mißhandlen lassen. Auf Anstiften ersthochgedachten Herrn Fürsten von Löwenstein, oder vielmehr seines Präsidenten [Hieronymus Heinrich] von Hinckeldey <sup>[8]</sup> geschah es nehmlich, daß gestern Abend hiesige gemeinschaftliche Stadt Wertheim durch ein gegen 800 Mann starckes Corps Würzburgischer Truppen, die mit

Canonen, und Sturmleitern versehen waren, überfallen und eingenommen, das hiesige Crayß-Contingent von seinen Posten vertrieben, der enge Marckt mit Canonen, und auf eine – zumalen bey dermaligen täglichen Gewittern, höchst feuergefährliche Art mit Pulverwägen besetzt wurde [9].“ Der Fränkische Reichskreis leistete 1781/ 82 wie in anderen vergleichbaren Fällen Beistand, um den Landesfrieden zu sichern und „dergleichen feindselige gewalthätige Procedures“ zu unterbinden. Die Aktion des Reichskreises kann man unter der titelführenden Überschrift „Kriminalitätsbekämpfung“ verbuchen, auch wenn es sich – modern gesprochen – um Staatsterror handelte.



**Abb. 1:** Circulus Franconicus: in quo sunt Episcopatus Wurtzburg, Bamberg et Aichstet, Status Equitum Teutonicor, Ducatus Coburgensis, Marchionatus Cullembach, et Onspach, Comitatus Henneberg, Wertheim, Holach, Reinec, Papeheim, Erpach, Schwartzenberg, et Castel, Baronatus Sensheim et Territorium Norinbergense, Karte von Frederick de Wit, Amsterdam, um 1680. Bildnachweis: Bayerische Staatsbibliothek München, Mapp. XI,283 a.

Verweisen wir zweitens, um die strafrechtsrelevante Schnittstelle im Geschehen zu konkretisieren, auf die von süddeutschen Reichskreisen organisierte Abschiebung von Gesetzesbrechern – zeitgenössisch als Malefikanten bezeichnet – zur Zwangsvollstreckung auf einer der vielen venezianischen Galeeren [10]. Die aus Bayern, Franken oder Schwaben verkauften angeketteten Rudersklaven hatten auf den standardmäßigen Galeeren des 17. Jahrhunderts an den Riemen gerade einmal 70 Zentimeter Platz zur Verfügung und sie mussten im geringen Abstand zur nächsten Ruderbank den Rudertakt exakt einhalten. Gerudert wurde bis zu zehn Stunden am Tag. Die Kanzleien der Reichskreise legten seit dem späten 16. Jahrhundert Listen an, die den Territorien den Galeeren-Strafvollzug erleichterten. Der Fränkische Kreis (Abb. 1) benannte jährlich – so auch 1708 – Malefikanten, „welche ad Triremes condemniret“ waren. Vor dem Strafvollzug seitens des Reichskreises zeigten oft territoriale Schand- und Ehrenstrafen trotz Inszenierung keine nachhaltige Wirkung [11]. Überführt wurden sie unter Aufsicht des Kreismitlärs in Ketten von Innsbruck aus über die Alpen bis zur historischen Zollstation Primolano [12] (Abb. 2) an der Gebirgsgrenze zwischen der Seerepublik Venedig und der gefürsteten Grafschaft Tirol. Der Weg dorthin war beschwerlich und der Dienst auf venezianischen Galeeren – auch wenn er zeitlich begrenzt war – kam der Todesstrafe

gleich. Ökonomisch gesehen kam die Abschiebung Schwerstkrimineller im weiteren Sinn als „poena arbitraria“ oder „poena extraordinaria“ einer Reform gleich, da Venedig pro Kopf und Galioten 25 Dukaten an den exekutierenden Reichskreis bezahlte [13]. Konkret verkaufte die Kreisausschreibende Kanzlei in Bamberg 1708 „Nicolaus Härtil und Hannß Wachter aus dem Bambergischen amt Lichtenfels, welche beederseits 3 Jahr ad Triremes condemnirt seynd“, ferner den Korbmacher Matthias Groß „aus dem Eychstetter amt Binßwangen ad perpetuum“, Adam Ott aus Breitenbronn [14], Johann Schremer aus Salach [15] für drei Jahre, Maximilian Ludwig und Anton Blum „in perpetuum“, Christian Ernst Broll für fünf Jahre sowie weitere fünf Verurteilte zu jeweils sechs Jahren [16]. Neu war aber auch, wie Karl Härter für Kurmainz belegte, dass die Reichskreise zur Eindämmung der Bettler- und Vagantenströme [17] in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit der Galeeren- oder Galgenstrafe drohten, um Vaganten am erneuten Zutritt eines Sperrgebiets zu hindern. Zuvor musste eine zweimalige Ausweisung erfolgt sein. Der meist todbringende Galeerendienst diente jetzt als Präventionsstrafe, um strafrechtlich relevante Übertritte vagierender Bevölkerungsschichten zu verhindern [18].



**Abb. 2:** Pass und Bergfeste Kofel an der Straße zwischen Trento und Bassano und an der Brenta zwischen den Orten Primolano and Cison del Grappa, Kupferstich von Gabriel Bodenehr d. Ä., 1710. Bildnachweis: privat.

## 2. „Poenalpatente“ – Reichskreise als Gesetzgeber

### 2.1. Kreisinitiativen

Die Reichskreise wirkten vom 16. bis zum frühen 19. Jahrhundert als Gesetzgeber, wobei in der Sache folgende zirkuläre Kernbereiche bedient wurden: die Friedens- und Grenzsicherung, die Landesverteidigung, die „gute“ Policey [19], Zoll-, Handels- [20] und Münzfragen sowie die Seuchen-, Vaganten- und Zigeunerprävention. Für die Frage nach der Strafrechtspraxis sind insbesondere zahlreiche „Poenal-Patente“ aussagekräftig, die meist mit hohem Sanktionspotential für die betroffenen Adressaten – im 18. Jahrhundert waren es meist heimatlose Bettler-, Vaganten, Diebe und Räuber – erlassen wurden. Typisch für diese strafrechtsrelevante Spezies ist beispielsweise das 1746 gedruckte „verneuerte und geschärffte“ Patent des Fränkischen Kreises wider „das Diebs-Rauberisch-Zigeuner-Jaunerisch-Herren-loses und anderes Bettel-Gesindt.“ [21] (Abb. 3) Das in Nürnberg am 7. November 1746 erlassene Patent fixierte gleich zu Beginn das Strafgebot, die Strafpraxis und das Strafmaß. „Nachdeme Fürsten und Stände des Löbl[ichen] Fränckischen Creyses, mißfälligst wahrnehmen müssen, welcher gestalten die, in denen vorherigen Jahren, wider das Landverderbliche Diebs-Rauberisch-Ziegeuner Jaunerisch- und Herrenloses, auch

anderes Bettel-Gesind, ergangene und verkündete Straff-Gebote, und insonderheit auch das Poenal-Patent, vom 28. Junii 1720 wider Vermuthen, biß anhero nicht nur von einer geringen Würckung gewesen, sondern, ohnerachtet derselben, von ersagtem Gesind, in denen fränckischen Creyß-Landen, sich noch immer/ hin- und wieder- viele antreffen und spühren lassen, welches dem armen Land-Mann so Tags als Nachts/ mit mancherley Trangsalen/ ungestümmen Andorderungen und zudringlichen Auflagen/ höchst beschwehrlich fället, und ausser Ruhe und Sicherheit, in Leib- und Lebens-Gefahr, und da benebst in stetige Sorge seine wenige Habseeligkeit zu verliehren/ setzet.“<sup>[22]</sup> Unberechtigt bettelnde Vaganten und Zigeuner wurden im Wiederholungsfall mit der Brandmarkung F.C. auf dem Rücken aus dem Kreis verwiesen. Die als „Jauner“ bezeichneten kriminalisierten Personen wurden hingegen „das erstemahl statt des Brandmahls auf einige Zeit an einen Ort zum Vestungs-Bau/<sup>[23]</sup> oder andere offene Arbeit gesandt, das zweytemahl aber gebrandmarcket werden: unter dem Namen der Jauner aber alle diejenige mit begriffen seynd, so nirgends einen gewiessen Auffenthalt [...] / auch keine glaubwürdige neue Pässe und ordentliche Nahrung und Gewerb“ haben<sup>[24]</sup>.

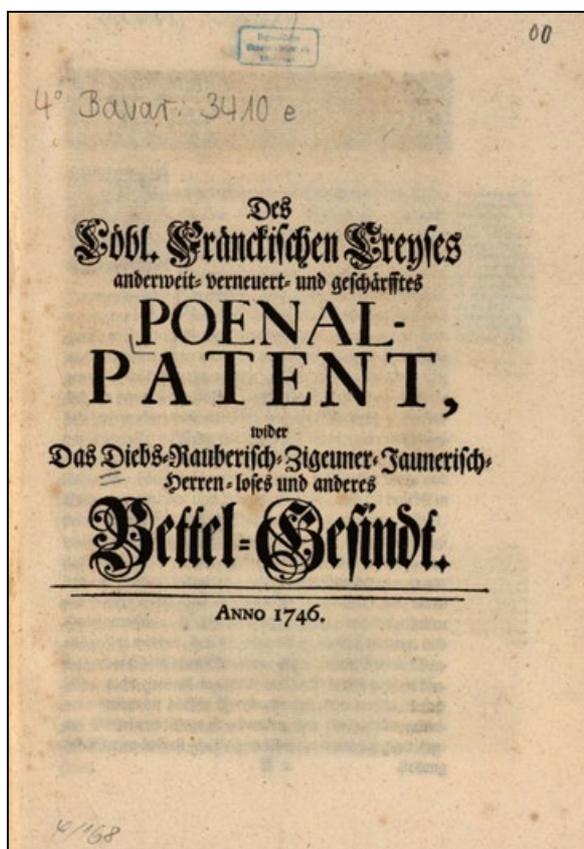


Abb. 3: „Des Löbl. Fränckischen Creyses anderweit- verneuert- und geschärfstes Poenal-Patent, wider das Diebs-Rauberisch-Zigeuner-Jaunerisch-Herren-loses und anderes Bettel-Gesindt“, 1746.

Bildnachweis: Bayerische Staatsbibliothek München,  
4° Bavar. 3410 e.

Am 9. März 1703 erging auf Veranlassung des Nürnberger Kreiskonvents<sup>[25]</sup> ein ähnlicher Aufruf an die Kreisstände, der mit Blick auf den lückenhaften frühneuzeitlichen Strafvollzug ganz auf die Melde- und Informationspflicht der Untertanen setzte. Das Anliegen galt ausschließlich der Kriminalitätsbekämpfung, die offenbar von „starcken Gart-Brüdern und herren-losem Gesindlein“ ausging. Im Fränkischen Reichskreis hatte sich bereits diese Zielgruppe

des Strafmandats „zusammen-rottirt/ auch fürs künfftig noch mehrers versambeln- und/ zu beunruhig-Beschwer- und ängstigung des vorhin betrangten und sehr entkräfteten armen Unterthans und Land-Manns/ herumb vegiren/ so fort höchst-schädliche Insolentien/ Erpressungen und anders ins Werck setzen – endlichen auch sich von der Miliz einige darzu schlagen/ sothanem schädlichen Beginnen und Gefährlichkeiten zeitlich vorzubiegen; Dannenhero verordnet und miteinander verabredet haben/ daß furohin keine Troupen im fränckischen Crayßes mögen deren viel oder wenig seyn/ passirt werden sollen.“<sup>[26]</sup> (Abb. 4)

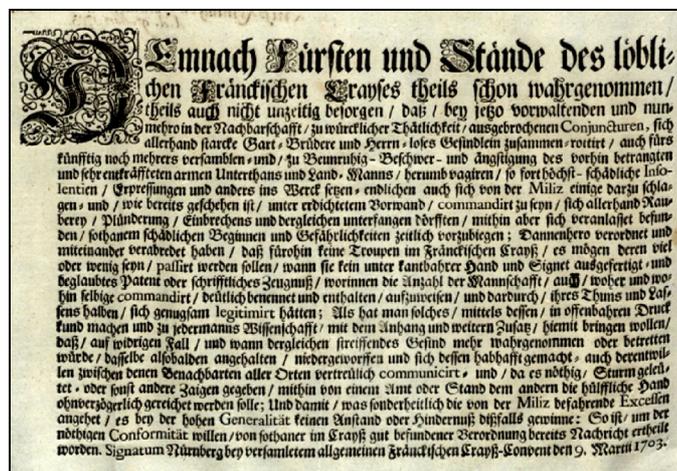


Abb. 4: Mandat gegen das „Zusammen-Rottiren“ vom 9. März 1703.  
Bildnachweis: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek  
Göttingen, PPN626178967.

Im genuinen Aufgabenbereich der Reichskreise, der Münzaufsicht<sup>[27]</sup>, treten strafrechtsrelevante Tatbestände secunda vista ebenso deutlich hervor wie in den namenprägenden „Poenal-Patenten“. Im Herbst 1769 erließ der Fränkische Reichskreis mit Hilfe einer aktualisierten „Münz-Valuations-Tabelle“ für Gold- und Silberprägungen (Abb. 5) ein Strafmandat gegen das „Conventions-widrige verruffene- und abgewürdigte Münzen.“ Es war das gemeinsame Anliegen der Kreisstände „zu Beförderung schlußmäßiger unverzüglicher gänzlicher Vertilgung derer- in diesem- und anderen Craisen noch läufigen sehr vielen Conventions-widrigen verruffenen- und abgewürdigten Münzen, neuere Münz-Valuations-Tabellen von dem verpflichteten Craiß-General-Wardein, sowohl über diese, als auch über die vorhandene Conventions-mäßige gerechte Goldgrobe- und kleinere Silber-Münzen verfertigen, und dem Publico in öffentlicher Wissenschaft, und genauester Nachacht bekannt machen zu lassen.“ Vorsorge war zu treffen gegen „boshafte boshafte kipper und Wipper, Einschlepper [ge]ringhaltiger Geldern, Abtreiber und Ausschlepper vermünzt – auch unvermünzt Silbers.“ (Abb. 6) Von Interesse sind dabei die angekündigten Sanktionen bei Missachtung der Vorgaben des Kreismünzwardeins. Gegen gesetzesbrechende Christen und Juden wurden gleichermaßen hohe Geldstrafen verhängt, „von jedem Kreuzer eines Gulden Rheinisch.“ Waren Geldstrafen nicht zielführend, wurde auf die bestehenden Zuchthäuser<sup>[28]</sup> des Kreises und der Kreisstände beziehungsweise auf die „Strassen-Bau-Arbeit“ verwiesen, „ohne einige Rücksicht und Nachlaß“. Jüdischen Finanzhändlern war es ferner bei hohen Geldstrafen untersagt, „Passauer Schmelz-Tiegel“ und andere Münzwerkzeuge „bey sich im Hauß zu haben und finden zu lassen“<sup>[29]</sup>.



explizit mit Angabe des entsprechenden Paragraphen in gut der Hälfte aller 40 Kapitel – auf eine vorangegangene einschlägige Kreisverordnung verwiesen. Im 18. Abschnitt der am 5. November 1720 ausgestellten territorialen Ordnung hieß es: „Damit aber solches desto gewiser und unfehlbar befolget werden möge, sollen furohin in denen städten die thor mit der wacht besser und richtiger besetzt, in denen dörffern aber und in offnen märckten, so mit keinen mauren noch thoren verwahrt, nach inhalt des crayßpatent § 24 überall, wo es nur möglich, wachten aufgestellt und fort und fort damit continuirt werden, welche wachten sonderbah zu besorgen und allergenauiste obsicht zu tragen haben, daß die bettelleuth, vaganten, jauner und dergleichen gesind nirgends in die dörfer einkommen, bettlen oder sonst unterschluff haben mögen.“<sup>[34]</sup> Im 27. Abschnitt, der die Anlage von Almosenkassen regelte, mahnte man mit Verweis auf den Reichskreis vor überbordenden Kosten. Vorsicht sei geboten, da „auch an theils oder wohl an denen mehrsten orthen die

anzahl der armen leuth, sonderbah auch deren kinder, so hieraus erhalten werden oder doch mit behörigen gaaben und viaticis abgefertigt werden müssen, so groß seyn dörrfte, daß die allmosencassa mit solchen beständigen und besetzten einkommen nicht auslangen könnte, bevorab wann nach intention des Crayßpatent § 7 ein orth und gemaind der anderen, so mit einheimischen armen etwann allzuvil übersetzt und beladen wäre, ein ergibiges sollte beytragen, anbey aber sich selbst andurch erschöpfen müssen.“<sup>[35]</sup> In der Bilanz folgte man im Herbst des Jahres 1720 in der Residenzstadt Dillingen der Fürstbischöfe von Augsburg den Strafrechts- und Policey-Bestimmungen der Schwäbischen Kreiskanzlei<sup>[36]</sup> in Stuttgart und Konstanz, die am 6. Mai 1720 ein Generalmandat erließ zur „Außrott- und Abstarffung der Jauner/ haillosen Vaganten/ außländischen Bettlern und anderen herrenloses Gesindls/ auch welchergestalten die inländische arme Leuth zuverpflegen.“<sup>[37]</sup>



**Abb. 7:** „Ordnung Des Hochfürstlichen Hochstifts Augspurg Wie/ und welcher Gestalten in ermet [...] Hochstift [...] so wohl gegen In/ als Außländische Bettler/ Vaganten, und ander Herrenloses Gesindel zu verfahren“, 1720. Bildnachweis: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, DD 2011 B4.

In der Gesetzgebung der fränkischen Hohenzollern verwies man ebenfalls häufig auf die Rechtsprechung im Reichskreis.<sup>[38]</sup> Der Beschluss des Nürnberger Kreistags vom 15. Mai 1732 musste jedenfalls auch in allen Ämtern der Markgraftümer publik gemacht werden. Die Kreisstände waren schließlich „bey letzt vorgewesenen convent [auch für Ansbach und Bayreuth zusammengekommen, um] wegen austreib- und bestraffung der ihren landen unterthanen und leuten zur last und hochst-schädlich fallenden landstreuner, jauner, ziegeuner und andern herrenlosen gesinds, dann wegen versorgung der einheimischen armen“ zu beraten und zu beschließen. Es handelte sich um das „Poenal-Patent“ des Fränkischen Reichskreises vom 28. Mai 1732<sup>[39]</sup>. Der „wilde“

Markgraf Carl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1712–1757)<sup>[40]</sup> zeigte jedenfalls das Strafgesetz des Kreises noch am Tag des Beschlusses mit folgender Weisung an: „Als ergeheth an alle Ober- und Aemter/ wie auch Burgermeister und Raethe in Staedten/ Maerckten und Flecken hiermit der Befehl/ diese Verordnung/ samt dem eingebundenen Creyß-Patent, von denen Raths- und Gerichts- Hausern/ und wie es sonst gewöhnlich/ drey Wochen nacheinander/ und sonach viertel Jahr weiß/ zu jedermanns Wissenschaft öffentlich ablesen und zugleich publiciren zu lassen, daß von dato dieses an/ binnen zwey Monat diejenige/ so alsdann betreten wuerden/ mit der gesetzten Straf ohnfehlbar angesehen werden sollen; wornach sich gehorsamst zu achten ist“<sup>[41]</sup>.

### 3. Strafen

#### 3.1. Zucht- und Arbeitshäuser

Eines der zumindest zeitweise wirkungsvollen Strafinstitutionen der Reichskreise, die ohne territorialen Beistand generell von einer – modern gesprochen – personellen Ressourcenknappheit [42] gezeichnet blieben, bildeten interterritoriale Zucht- und Arbeitshäuser. Ihre Verwaltung wurde, dank eines Kostenverteilungsplans, in den Zuchthäusern von Buchloe (Abb. 8) und Ravensburg direkt vom Schwäbischen Reichskreis organisiert. Die Zuchthäuser bildeten ein Rückgrat für policeyliche Maßnahmen und schufen eine Möglichkeit, die in den Poenal-Patenten angedrohten Sanktionen einzulösen. (Abb. 9) Die Zahl der Insassen war aber – offenbar aus finanziellen Gründen – starken Schwankungen unterworfen. Im Buchloe jedenfalls schwankte ihre Zahl enorm. Die jährliche Belegung variierte im Zeitraum von 1778 bis 1805 zwischen 19 und 87 Personen, wobei sich die Verweildauer – durchschnittlich blieben die Häftlinge mindestens sechs Wochen und höchstens acht Monate interniert – auf das Zwei- bis Dreifache erhöhen konnte [43]. Für den Strafvollzug der Zuchthausverwaltung spielte ferner die Erfassung „fremder“ und „heimischer“ Bettler mittels gestanzter Blech- oder Messingmarken eine Rolle. In Ostschwaben trugen sie in Kurzform die Buchstabenfolge „B.A.B.Z.“ als das „Buchloer-Assoziations-Bettel-Zeichen“.



Abb. 8: Gemeinsamer Zuchthaus-Rezess des Schwäbischen Reichskreises für den Markt Buchloe, 1747. Bildnachweis: Stadtarchiv Augsburg, Bestand: Zuchthaus Buchloe.

Das Novum an Maßnahmen der Kreise gegen vagabundierende und heimatlose Bettler blieb seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert ihr grenzüberschreitender Zugriff. Das administrative Wirkungsfeld wurde auf Reichskreisebene über Kreisassoziationen sogar auf mehrere Regionen verteilt. So schlossen sich 1714 die vier vorderen Reichskreise – dazu zählten der Fränkische, Schwäbische, Bayerische und Oberrheinische Kreis – zu einem Pakt wider „zigeuner, bettel-juden, jauner und herrenloses gesindel“ zusammen [44]. Auch unterhalb der Kreisorganisationen strebte man bei der Strafverfolgung nach flächenstaatlichen Lösungen. Die Kanzlei der Reichgrafen Franz Ludwig Schenk

von Castell zu Oberdischingen sicherte sich 1789 weiträumige Geleitsrechte für „Bettelschübe“ in die noch leerstehenden örtlichen Arbeitshäuser. In das räumliche Umfeld band man vertraglich die Fürstentümer Ansbach, Bayern, Vorderösterreich und Württemberg, den Ritterkanton Donau, zahlreiche Adelherrschaften [45], Reichsstädte [46] und elf Schweizer Kantone ein [47]. Damit erreichte diese Interessengemeinschaft die Größenordnung eines Reichskreises. Auch St. Georgen bei Bayreuth öffnete seine Tore weit über den engeren Bereich der Markgräfler Ansbach und Bayreuth hinaus. Kartelle mit den Grafen Reuß, Castell, mit Sachsen-Eisenach, Sachsen-Hildburghausen und den benachbarten Reichsstädten Schweinfurt, Regensburg und Rothenburg ob der Tauber sicherten einen weiten Einzugsbereich [48]. Dennoch scheiterte ein weiträumiger Ausgriff sozialer Disziplinierung durch Zuchthäuser oft an fehlender steuerlicher Absicherung und an mangelnder Initiativen der Kreiskonvente. So konnten gemeinschaftliche Zuchthäuser in Schwaben lediglich in Ravensburg [49] für das Konstanzer und in Buchloe [50] für das Augsburger Kreisviertel [51] realisiert werden, während in den anderen Gegenden die Herzöge von Württemberg und die Markgrafen von Baden noch auf territoriale Konzepte setzten. Die Reichsritterschaft schloss sich zudem aus finanziellen Erwägungen den Zuchthausassoziationen meist nur auf Zeit an. So kündigte das Ritterdirektorium mit Sitz im oberschwäbischen Ehingen nach fünf Jahren den Vertrag mit Buchloe und nach nur zwei Jahren den mit Graf Schenk von Castell, obwohl die Beitragssätze zu Lasten anderer Stände reduziert worden waren. Als Folge boten zum Ärgernis der Reichskreise gerade die Gebiete der Reichsritterschaft Freiräume für das Vaganten- und Bandenwesen [52]. Andernorts verzögerte sich ebenfalls aus ähnlichen Gründen der sozialdisziplinierende Strafvollzug um Generationen. So hatte die Regierung der habsburgischen Erblande 1728 für Linz ein Armen-, Waisen- und Arbeitshaus geplant, das erst während der letzten Regenschaftsjahre Maria Theresias baulich vollendet wurde [53].

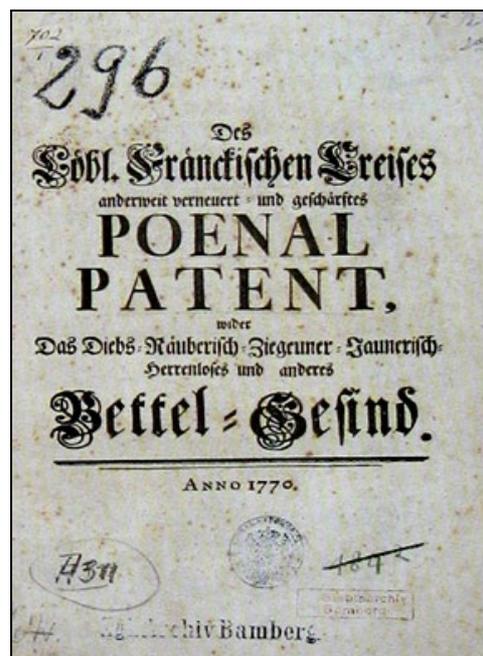


Abb. 9: Des Löb[ichen] Fränkischen Creises anderweit verneuert- und verschärftes Poenal-Patent, wider Das Diebs- Räuberisch-Zigeuner- Jaunerisch- Herrenloses und anderes Bettel-Gesind, 1770. Bildnachweis: Bayerische Staatsbibliothek München, Franconia, 5#Beibd.67.

### 3.2. Streifdistrikte

In Ergänzung zum unvollständigen Netz an Arbeits- und Zuchthäusern richteten die Reichskreise sogenannte Streifbezirke ein. Diese policeylich und militärisch kontrollierten Bezirke bildeten im Fall des Schwäbischen Kreises im 18. Jahrhundert eine Untergliederung der Kreisviertel. Patrouillen, die selbst im ordnungsliebenden Schwaben allerdings nur sechs bis sieben, zudem meist ausgemusterte Milizionäre umfassten, mussten in den Vierteln die öffentliche Sicherheit auf Straßen und Wegen garantieren. Die Milizionäre, bisweilen auch Bettelvögte genannt, verstanden sich als Autorität, um gegen Landfahrer, Gauner, Räuber und Diebesbanden vorzugehen. In einem Strafmandat des Schwäbischen Reichskreises gegen „*Gartende und Raub-Gesindel*“, Zigeuner, Landesverwiesene, Deserteure und „*schlagende Jauner*“ umschrieb der Gesetzgeber 1710 die Kompetenz der Streifpatrouillen näher. Personen, die sich „*im Straifen zur Wehr setzen/ oder auf Anruffen sich nicht ergeben/ sondern mit der Flucht salviren wollten/ [sollen] ohne Unterscheid auf der Stelle nieder geschossen*“ werden. Die „*in dem Straiff oder anderwärts beyfangende* Personen sollen *aber/ sodann ohne weitere Inquisition auf deren Delicta, sondern einig und allein wegen ihrer in allen rechten verbottenen Lebens-Art*“ als Straßenräuber und Mörder verurteilt werden. Sofern sie 18 Jahre alt waren, wurden „*jene mit dem Strang und diese mit dem Schwerdt*“ gerichtet <sup>[54]</sup>. (Abb. 10) Die Koordination zur Straßensicherung blieb genuine Aufgabe kreisausschreibender Fürsten <sup>[55]</sup>. Im Augsburger Kreisviertel verfeinerte sich die Organisation der Streifen von zunächst fünf (vor 1721) auf immerhin 25 (1758) Distrikte. Im gesamten Schwäbischen Reichskreis beschlossen 1722 die Vertreter der Kreisstände, inklusive Vorderösterreichs und der Ritterkantone, eine Aufteilung in anfangs 21 Distrikte <sup>[56]</sup>. Die Streifen wurden gewissermaßen zum verlängerten Arm der Zuchthausverwaltungen, da sie auch die Aufgabe hatten, Verurteilte in die Anstalten zu eskortieren.

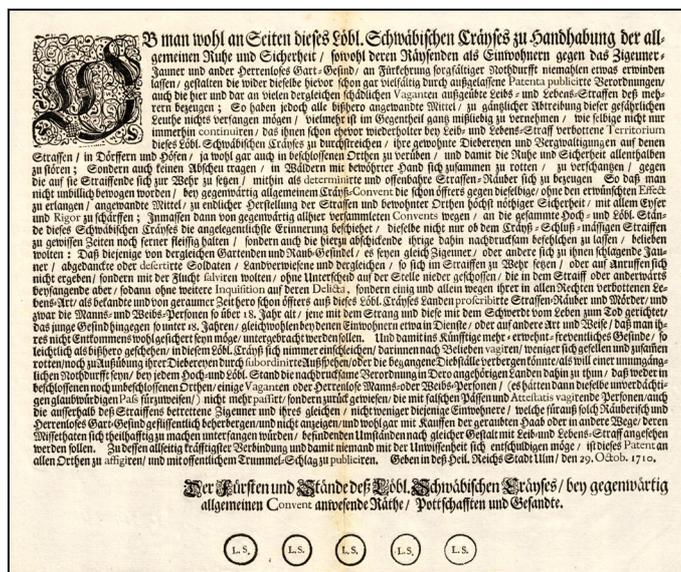


Abb. 10: Druckversion der Urkunde des Schwäbischen Kreisconvents mit Siegeln der Kreisstände vom 29. Oktober 1710. Bildnachweis: Universitätsbibliothek Tübingen, Hg 304.2-6, 28.

### 3.3. Todes-, Galeeren- und Kettenstrafen

Der Fränkische Reichskreis bediente sich in Abstimmung mit den benachbarten Reichskreisen des lukrativen Angebots der mächtigen Seerepubliken Venedig und Genua, Verurteilte zum Galeerendienst abzukaufen <sup>[57]</sup>. Seit dem 16. Jahrhundert

diente die Galeerenstrafe als wirksame Alternative zu den landesüblichen Ketten- und Todesstrafen; ihre Androhung taucht in den Sanktionstexten entsprechender Strafmandate auf. Im Herzogtum Bayern drohte man bereits 1574 Müßiggängern und falschen Bettlern in einem Policeymandat mit der „*straff der Galleen*“ <sup>[58]</sup>. In Kurmainz wurde im 18. Jahrhundert (seit 1702) mit der Galeerenstrafe häufig gedroht, aber im Gegensatz zu Frankreich wurde sie dort und im zugeordneten Kurrheinischen Reichskreis tatsächlich seltener verhängt <sup>[59]</sup>. Für Franken ist die Aktenlage für die Jahre 1708 und 1714 besonders günstig. Im Juli 1708 bestätigte der Kurmainzer Resident <sup>[60]</sup> – alle Reichskreise bedienten sich außenpolitisch häufig der landesfürstlichen Diplomatenkreise – den fränkischen Kreisständen, die in Venedig keine direkte diplomatische Vertretung hatten, die Anknüpfung der Verurteilten. Er versprach, „*successive die herren destinirende Gallioten an denen Gränzen abzunehmen und vor jeden Mann 25. [venezianische] Ducati da lieri 6 baar, an den lifferanten zu lieffern, zu vergüthen.*“ <sup>[61]</sup> Im Jahr 1708 regierte in Bamberg am Ort der fränkischen Kreiskanzlei aber Lothar Franz von Schönborn (1693–1729), der zugleich von 1694 bis 1729 als Erzbischof von Mainz doppelstaatliche Ressourcen nutzen konnte. So titulierte man in Bamberg den Kurmainzer Verbindungsmann wiederholt als „*unseren*“ Residenten <sup>[62]</sup>.

Für die Frage des Strafvollzugs im Reichskreis sind nun die Personalakten einer Bayreuther „*Designatio*“ aus dem Jahr 1714 aufschlussreich, da sie nähere Umstände der Verurteilung beschreibt. Unter den in Brandenburg-Bayreuth für den Reichskreis rekrutierten acht Galioten befand sich der 59 bis 60 Jahre alte Matthes Schubert. Er wurde des Inzestes beschuldigt. Ferner war er „*puncto vergiffung*“ verdächtig. Drittens hatte er den „*Schulmeister und dieses [sic] Frau zu Weißdorff*“ <sup>[63]</sup> *verweglegert, nach beeden geschossen, und Sie hart verwundet, mithin bey dessen freylassung solche beede so wenig, als andere Persohnen in selbiges Gegendt ihres Lebens gesichert* <sup>[64]</sup>.“ Interessant ist für den Strafvollzug unter den zur Galeere Verurteilten ferner das Schicksal des Juden Naphtali Welch, alias Hirsch, im Alter von 43 bis 44 Jahren. Er wurde seit 1712 mehrmals verhaftet, hatte bei Fluchtversuchen „*mit einem Pistohl geschossen*“ und war im Besitz von „*diebs-Instrumenta*“ und gefälschten Pässen „*aus dem Öttingischen*“. Recherchen führten zu der Erkenntnis, dass „*sothaner Judt ein Consort von einer grosen diebs-Bande seyn müste*“. Das Gericht stellte nach der Dokumentenfälschung die wirkliche Identität des Inquisiten fest. Unter dem Namen Hirsch beging er im Jahr 1700 in Schwabach einen Raubüberfall, ferner einen Einbruch im mittelfränkischen Roßtal und einen Kirchenraub „*in dem Limburgischen*“. Dort wurde eine goldene Tafel entwendet <sup>[65]</sup>. Unter den Malefikanthen befand sich auch der 28-jährige Landstreicher Hannß Caspar Pars aus Kulmbach, dem „*verschiedene Diebereyen*“ und Ehebruch zur Last gelegt wurden. Aus Münchberg kamen die vagierenden Gebrüder Friedrich und Michael Dürr sowie ein Stephan Brum, die zwischen 19 und 21 Jahre jung waren und wiederholter Diebstähle verdächtig waren. Der 55-jährige Deserteur Georg Hoffmann beging Einbrüche, Passfälschung und war in Erfurt wegen eines bandenmäßig begangenen Diebstahls bereits „*justificirt*“, aber vor der Haft „*echappirt*“. Der letzte „*ad Tireres*“ Verurteilte aus der Kulmbacher Reichskreisliste war der 35-jährige Hannß Paul Müller. Als Dieb und Deserteur hatte er zusätzlich „*die Urphedt gebrochen*“ und war „*gebrandmarkt*“ <sup>[66]</sup>.

4. Rechtshilfe – grenzüberschreitende Kooperationen

Betrachten wir zur Unterstreichung hochgerichtlicher Abschreckung und Allmacht einige überregionale Schnittstellen der Fahndungsdienste und des Wissensaustausches. Kommunikation war im Reichskreis häufig aus der Not geboren. Obrigkeitliche Zwangsmaßnahmen mussten vor allem bei der Bekämpfung kriminalisierter Armut im frühmodernen Bandenwesen vernetzt sein, um Erfolg zu erzielen. Dies konnte nur durch überregionale Kooperation gelingen. So organisierten beispielsweise der Kurrheinische und der Oberrheinische Reichskreis [67] 1748 ein gemeinsames Überwachungsprogramm unter dem Titel: „Chur- und Oberrheinische Gemeinsame Poenal-Sanction und Verordnung wieder das schädliche Diebs- Raub- und Zigeuner- so dann Herrnlose Jauner- Wildschützen- auch müßig- und liederliche Bettel-Gesinde“ [68].“

Als neues Medium boten hierzu im 17. und 18. Jahrhundert gedruckte Gauner- und Diebeslisten [69] erfolgversprechende Ansatzpunkte, auch wenn sie als Steckbriefe und Mordbrennerlisten seit dem 15. und 16. Jahrhundert ihre Vorläufer hatten. Ihre Zahl – über ein Repertorium konnte die

Forschung [70] nur für Südwestdeutschland inklusive Vorarlberg und der Deutschschweiz zwischen 1692 und 1812 immerhin 122 gedruckte Listen mit circa 15.000 Personenbeschreibungen erschließen – und ihre komparatistische Systematik übertrafen bei weitem aber Vorangegangenes. Und die Recherchen des Schwäbischen oder Bayerischen Reichskreises, auch die aus Pfalz-Neuburg und der Oberen Pfalz, fanden unter den Anrainern große Beachtung. Dies traf auch für Franken zu. So übernahm die fränkische Kreiskanzlei 1720, 1732, 1746 und 1770 beinahe ungesehen „Poenal-Patente“ aus entsprechenden Vorlagen, die über Kreisassoziationen in Schwaben, am Oberrhein, in Bayern oder Vorderösterreich zu suchen sind [71]. Es ging um die vielfach geforderten Personenkontrollen im diffusen Milieu unterständischer und vagabundierender Gesellschaftsschichten. Der Aktionsradius steckbrieflich Gesuchter reichte dabei weit über die Streifdistrikte einzelner Territorien und selbst der Reichskreise hinaus. Und aus gegebenen Gründen tauschten sich Hofräte [72], Vögte und Amtmänner, die Gaunerlisten verfassten, mit Informanten und Gerichten außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs aus.

Abb. 11: „General-Jauner-Liste“ von 1800, Auszüge Buchstabe A (Nr. 33–66). Bildnachweis: Universitätsbibliothek Heidelberg, I 3012 Folio RES; digital: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/roth1800 (4.5.2023).

Banden- und Straßenkriminalität entfaltete sich offenbar vor allem in Franken, Schwaben und in der Pfalz rasch, wo die ausgeprägte territoriale Vielfalt die Grenzen staatenbezogener Armen- und Policygesetze besonders deutlich markierte. Exemplarisch sind wir sowohl für das Bodenseengebiet als

auch für Franken dank der frühen Forschungen Karl Siegfried Baders [73] und Ernst Schuberts [74] gut unterrichtet. Die Einträge in den Suchlisten zeigen, dass ein überregionaler Ermittlungsaustausch nicht unbekannt war. So verwies etwa eine Oettingen-Wallerstein'sche Beschreibung von 1722, die

auch in vielen fränkischen Kanzleien kursierte, auf ältere Vorlagen. (Abb. 11) Und bisweilen ergänzte sie: „Der sogenanntde Schnappsack [Rotwelsch!] ist in der Dillingischen beschreibung de anno 1721 [...] beschrieben, und hauptsächlich gravirt [75].“ Und eine Gaunerdeskription [76] zu Personen, „die bey dem chur-pfalz-neuburgischen pfliegambt Heydeck in verhofft gessen“, reichte man zum Datenabgleich durch alle Ansbacher Oberämter. Der zweite Punkt war die Genauigkeit der Einträge. Bereits die Information zu Personen in nordschwäbischen Listen waren diesbezüglich kaum zu überbieten: „Der älteste Flöhmüller sohn/ Christoph Dickelmayer/ bey 40. jahr alt, von einer rechten manns-größe sechst halb schuh lang, und habe auch unter Preussen dienste gehabt. Von dar aber er wieder desertirt. Mager von leib und gesicht, braunlechten aufgeloffenen haar, und dergleichen bart, aber glat barbirt. In der kleidung wie ein müller, weißlecht mit meßingen knüpfen, doch trage er anjetzo ein blaues camisol mit zinnern knüpfen, so er bey dem Dietterstetter Raub bekommen, einen aufgestulpten schwarzen hut, schwarzen flor um den hals, gelb lederne wickel-hosen, mehrentheils blaue und weiße strümpf, mit runden schnallen-schuhen. Redet die altmüllerische sprach, und gibt sich gemeinlich für einen mühlknecht aus.“

Vielfach mussten freilich Beschreibungen mangelnder Erkenntnisse wegen auch unpräzise ausfallen. So lautete ein nicht untypischer Eintrag aus einer Nürnberger Liste von 1724, dass der „anhang N.N.“ des flüchtigen Mörders Bernet Löffel „dermahn nicht beschrieben werden kann.“ [77]

Schließlich wird in den Listen die Mobilität der gesuchten Kreise sichtbar. Dies erforderte intensive Amtshilfe, auch wenn die Fahndungspraxis zeigt, dass Gauner- und Räuberbanden [78] mit übermäßigem Aktionsradius eher die Ausnahmen bildeten. Aus der in den Hohenzollernlanden 1701/ 02 kursierenden Liste lassen sich die geographischen Dimensionen erarbeiten. Ein gesuchter Zinngießer namens Hanß hielt sich meist beim Unteren Wirt zu Rasch in der Oberpfalz auf, ging aber auch gerne „ins Bambergisch und Sultzbachisch[e]“. Ambrosius Fromm, der als Soldat noch in venezianischen Diensten desertiert war, hielt sich trotz seines hohen Alters – er „seye schon ein alter mann“ – noch zu Meckenhausen, Forchheim, Freystadt sowie in weiteren ungenannten Orten auf. Damit war er zumindest als gesuchter Dieb in drei der heutigen Regierungsbezirke Bayerns tätig [79]. Für einen regen Verwaltungsaustausch in Sachen Personenbeschreibung und Fahndungshilfe sprach in Süddeutschland die Aktualität kursierender Listen. Eine erst Ende Dezember des Jahres 1701 in Ansbach registrierte Steckbriefliste musste bereits am 30. Januar 1702 ergänzt werden: „Demnach Johann Michael Stegmeyer unter Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. unsers gnädigsten fürsten und herrn etc. leib-garde, von Meynheim im ober-ambt Hohentrüdingen gebürtig, gestrigen abends einen mousquetier unter der leib-compagnie Prinz Wilhelm Friderichs Hoch-Fürstl. Durchl. regiments erstochen, und alsobald flüchtigen fuß gesetzt. Als wird an alle ober- und andere aembter hiemit befohlen nach besagtem Stegmeyer [...] mit allem möglichsten fleiß und darzu benöthigter anstalt zu trachten [80].“ (Abb. 12)

Namen.		Namen.	
N. N.	Charakter.	N. N.	Charakter.
3049	Wesfenmeier Anton, ein Hafner, mittlerer Postur, blattförmigen tiefgrünen Angesichts, graue Augen, braune Haare. Jauer & N. 30.	3066	Wintertaler, Jacob, vulgo Döfsten Tod, 52 Jahr alt, groß, von Farnmanen gehörig, länglichten Angesichts, schwarze Haare, an einem Daumen stumpf, und ohne Nägel, niedrig, und ungeschickten in Trüben. Oberdösch & N. 102.
3050	Wettenhäuser, oder Landersfrude Stephan, ein Kreimann, kurz, besetz, drehförmig, niedrig, schwarze Haare. Jauer & N. 22.	3067	Wingelmeier, Antoni, 29 Jahr alt, kurz besetzter Statur, runder Angesichts, gelblicher Haare, gibt sich bald für einen Köchler, Schmeißler, Kretzenmacher oder Buchschreiber aus. Jauer & N. 1799.
3051	Wepbacher, eigentlich Johanns Pflüger, ein Brandsticht, von Farnmanen, 32 Jahr alt, groß, sehr breiten blattförmigen Angesichts, hat Nägel an den Händen. Oberdösch & N. 205.	3068	Wingelmeier, Johanns, dessen Bruder, 04 Jahr alt, kurz, besetz, klein mit eingefallenen Waden, gelblicher Haare. Jauer u. Föllinger.
3052	Wesferei, I. Maria Th. Jauer & N. 22.	3069	Wingelmeier, Johann, auch ein Bruder, 18 Jahr alt, ein Schindelmacher, kurz, besetz, drehförmig blattförmigen Angesichts, schwarzbraune Haare. Jauer & N. 1799.
3053	Wichmann, Petrus, der Sohn, mittlerer Postur, breitgeschnittener, länglichter Nase, schwarze Haare. Die Wälder.	3070	Wiß, der jüngste 20 Jahr alt, mittlerer Größe, weiß, länglichten Angesichts, blonde Haare, blaue Augen, sehr geschäftlich und halbrochenes Schmeißerisch. Freyburger & N. 123. Oberdösch & N. 123.
3054	Wichmann, Maria Th. Jauer & N. 22.	3071	Witzemberger, Jacob, oberbayerischer Soldat, zinnmacher, schwarzbraune Haare, runden blattförmigen Angesichts. Jauer & N. 1799. Oberdösch & N. 102.
3055	Wichmann, Maria Th. Jauer & N. 22.	3072	Winder, Johann, diese wurde als ein Jauener Kind ins Ludwigsburger Waisenhaus aufgenommen, und nach empfangenem Schulunterricht bey dinstiger Ausfuhr des Schwabens angehalten, er ließe aber Anno 1788. hinweg. Er war 17 Jahr alt, sehr gut gewachsen, nur daß er ein wenig geizig, seine Haare, gelbbraune Haare, blaue Augen und ein vollkommenes Angesicht. Jauer & N. 1799.
3056	Wiedemann, Johannes, I. sehr Knapp. Jauer & N. 22.	3073	Wißlich, Maria Th. Jauer & N. 22.
3057	Wieser, ein Bauer, und hiebet 30 Jahr alt, mittelgroß, runde, runden Angesichts, schwarzbraune Haare. Oberdösch & N. 814.	3074	Wittich, Johann, 50 Jahr alt, groß, runde, blaue, runden Angesichts mit runden Bart, runder Nase, und braune Haare. Oberdösch & N. 907.
3058	Wieser, des Jauer Bruder, mit dem Taufnamen Johanns, 50 Jahr alt, mittlerer besetzter Postur, schwarzbraune Angesichts, schwarzbraune Haare, läuft als ein Soldat. Oberdösch & N. 815.	3075	Wittich, Johann, 50 Jahr alt, groß, runde, blaue, runden Angesichts mit runden Bart, runder Nase, und braune Haare. Oberdösch & N. 907.
3059	Wilde, Maria, oder der Jauer, groß, als hieße schwarzbraune Haare, ein Erbkunstmacher. Jauer & N. 1785. N. 123.	3076	Wittich, Johann, 50 Jahr alt, groß, runde, blaue, runden Angesichts mit runden Bart, runder Nase, und braune Haare. Oberdösch & N. 907.
3060	Wilde, Maria, oder der Jauer, groß, als hieße schwarzbraune Haare, ein Erbkunstmacher. Jauer & N. 1785. N. 123.	3077	Wittich, Johann, 50 Jahr alt, groß, runde, blaue, runden Angesichts mit runden Bart, runder Nase, und braune Haare. Oberdösch & N. 907.
3061	Wilde, Maria, oder der Jauer, groß, als hieße schwarzbraune Haare, ein Erbkunstmacher. Jauer & N. 1785. N. 123.	3078	Wittich, Johann, 50 Jahr alt, groß, runde, blaue, runden Angesichts mit runden Bart, runder Nase, und braune Haare. Oberdösch & N. 907.
3062	Wilde, Maria, oder der Jauer, groß, als hieße schwarzbraune Haare, ein Erbkunstmacher. Jauer & N. 1785. N. 123.	3079	Wittich, Johann, 50 Jahr alt, groß, runde, blaue, runden Angesichts mit runden Bart, runder Nase, und braune Haare. Oberdösch & N. 907.
3063	Wilde, Maria, oder der Jauer, groß, als hieße schwarzbraune Haare, ein Erbkunstmacher. Jauer & N. 1785. N. 123.		
3064	Wilde, Maria, oder der Jauer, groß, als hieße schwarzbraune Haare, ein Erbkunstmacher. Jauer & N. 1785. N. 123.		
3065	Wilde, Maria, oder der Jauer, groß, als hieße schwarzbraune Haare, ein Erbkunstmacher. Jauer & N. 1785. N. 123.		

Abb. 12: General-Jauer-Liste von 1800,

Auszüge Buchstabe W (Nr. 3049–3079). Bildnachweis: Universitätsbibliothek Heidelberg, I 3012 Folio RES; digital: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/roth1800 (4.5.2023).

Der nächste Schritt war dann, im Falle eines Misserfolgs, territorien- und kreisübergreifende Maßnahmen zu ergreifen. Einen zeitlichen Abschluss bildete dann die im Jahr 1800 von dem badischen Hofrat und Oberamtmann der Markgrafschaft Hochberg Friedrich August Roth für den deutschen Südwesten in der Hofdruckerei Macklot zu Karlsruhe zusammengestellte „General-Jauner-Liste“. Die Liste, deren Vorwort zu Emmendingen am 12. März 1800 unterzeichnet wurde, war ein Amalgam aus mehreren kreisspezifischen Datensammlungen mit dem Untertitel: „*Alphabetischer Auszug aus mehreren theils im Druck, theils geschrieben erschienenen Listen. über. Die in Schwaben und angränzenden Ländern zu deren grossem Nachtheil noch herumschwärmende Jauner, Zigeuner, Straßenräuber, Mörder, Kirchen-Markt-Tag und Nachtdiebe, Falschmünzer, falsche Collectanten, Falschspieler*“ und „*anderer Erzbetrüger*“. Die Liste wurde zum „*eigenen und anderer Criminaljustiz-Beamten*“ Gebrauch gefertigt<sup>[81]</sup>.

## 5. Ergebnisse

Die Ausgangslage für die Erforschung der Reichskreise war bis vor wenigen Jahrzehnten entmutigend. Die Fehlanzeige traf insbesondere auch für die strafrechtsrelevante Rolle der Reichskreise zu, zumal in diesem Bereich wegweisende neuere Arbeiten wie Karl Härter's „Policey und Strafjustiz in Kurmainz“<sup>[82]</sup> zwar die Reichskreise – hier insbesondere den Oberrheinischen Reichskreis – stets im Blick hatten, doch strukturell einer territorialen oder landesherrlichen Bezugsgröße folgten. Hinzu kam, dass es mit der Abwertung des Alten Reiches im Rückblick des 19. und 20. Jahrhunderts als eines „überholten“, machtlosen und überflüssigen Gebildes unter seinen Einrichtungen mit den Reichskreisen eine ganz besondere Bewandnis hatte. Das galt auch für die verfassungs- und handlungsaktiven süddeutschen Kreise<sup>[83]</sup>. Sicher verzeichnete man in der älteren Forschung auch andere Reichsinstitutionen: Das Reichsoberhaupt wurde in seinen Wirkungsmöglichkeiten unterschätzt und bedauert. Den Reichstagen wurde eine zumindest weit übertriebene Ineffektivität nachgesagt und der Immerwährende Reichstag geradezu verunglimpft. Das Reichskammergericht wurde lächerlich gemacht. Die Reichskreise aber wurden eigentlich nicht abgewertet, denn sie kamen erst gar nicht vor. In Friedrich Wilhelm Putzgers „Historischem Weltatlas“, der bis heute für Schulen und Universitäten gleichermaßen als Referenzwerk dient, wurden Reichskreiskarten ebenfalls wiederholt Objekt redaktioneller Kürzungen<sup>[84]</sup>. Die Reichskreise waren somit die einzige Reichsinstitution, die im Geschichtsbild des Nationalstaates nahezu vergessen wurde<sup>[85]</sup>. Daran hat sich in den letzten Jahrzehnten Grundsätzliches geändert. Die Reichskreisforschung hat sich dank der oft ausgezeichneten frühneuzeitlichen Quellenüberlieferung dynamisiert, auch im Bereich der Rechtsreformen und der Strafrechtsanalyse. Rechts-, Landes- und Reichsgeschichte gehen keine separierten Wege mehr, zumal Georg Schmidt bereits 1999 in programmatischer Absicht das Bild eines komplementären „Reich(s)-Staates“ entwarf, das auch für meinen Beitrag neue Perspektiven erbrachte<sup>[86]</sup>.

## References

1. Vgl. zur neueren Reichskreisforschung für Süddeutschland insbesondere: Johannes Burkhardt/Wolfgang Wüst, Einleitung: Forschungen, Fakten und Fragen zu süddeutschen Reichskreisen – Eine landes- und reichshistorische Perspektive, in: Wolfgang Wüst (Hrsg.), Reichskreis und Territorium: die

Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens, 7), Stuttgart 2000, S. 1–23; ders., Nutzlose Debatten? – Europäische Vorbilder? Die Konvente der süddeutschen Reichskreise als vormoderne Parlamente, in: Konrad Amann/Ludolf Pelizaeus/Annette Reese/Helmut Schmahl (Hrsg.), Bayern und Europa. Festschrift für Peter Claus Hartmann zum 65. Geburtstag, Frankfurt a. M. 2005, S. 225–243; Nicola Humphreys, Der Fränkische Kreistag 1650–1740 in kommunikationsgeschichtlicher Perspektive (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, künftig: VGffG, II/3), Neustadt a. d. Aisch 2011, S. 13–24; Fabian Schulze, Der Fränkische und der Schwäbische Reichskreis in der Frühen Neuzeit. Zwei supraterritoriale Organisationen mit großen Ähnlichkeiten, in: Dietmar Schiersner/Georg Seiderer (Hrsg.), Schwaben und Franken – Regionalgeschichte im Vergleich (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen, 13), Konstanz 2020, S. 41–68; Stephanie Massicot, Unterschichtenkriminalität verbrecherischer Randgruppen und deren Verfolgung. Zur Effizienz der frühneuzeitlichen Sicherheitspolitik im Fränkischen Reichskreis, der Reichsritterschaft Sugenheim sowie in der Reichsstadt Nürnberg, München 2015; Wolfgang Sellert, Die Bedeutung der Reichskreise für die höchste Gerichtsbarkeit im Alten Reich, in: Peter Claus Hartmann (Hrsg.), Regionen in der frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung (ZHF, Beiheft, 17), Berlin 1994, S. 145–178.

2. Peter Claus Hartmann, Der Augsburger Reichstag von 1555 – ein entscheidender Meilenstein für die Kompetenzerweiterung der Reichskreise, in: Wolfgang Wüst/Georg Kreuzer/Nicola Schumann (Hrsg.), Der Augsburger Religionsfriede 1555. Ein Epochenereignis und seine regionale Verankerung (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben, künftig: ZHVS, 98), Augsburg 2005, S. 29–36.
3. Sellert, Die Bedeutung der Reichskreise für die höchste Gerichtsbarkeit (wie Anm. 1)
4. Wüst (Hrsg.), Reichskreis und Territorium (wie Anm. 1).
5. Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Wertheim, R-S 23 Nr. 315.
6. Zur Zeit der Konfliktregelung durch den Reichskreis – präziser formuliert seit 1735 – residierte in Kleinheubach Karl Thomas Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort (1714–1789) als dritter Fürst des Hauses Löwenstein.
7. Hermann Ehmer, Geschichte der Grafschaft Wertheim, Wertheim 1989; Thomas Wehner, Wertheim, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hrsg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 4: Mittleres Deutschland (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 52), München 1992, S. 214–232; Volker Rödel, Wertheim, Grafschaft, publiziert am 1. Dezember 2015, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <https://www.historisches-lexikon->

- bayerns.de/Lexikon/Wertheim,\_Grafschaft (abgerufen am 1. Januar 2023).
8. Lebensdaten: 1720–1805. Vgl. Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Wertheim, R-NL 15 Nr. 602 II.
  9. Bayerische Staatsbibliothek München (künftig: BSB), 4 Ded. 234: „*Erstes Reichsgräfllich Wertheimisches Schreiben an den Löbl[ichen] fränckischen Craiß Convent*“ vom 22. Juni 1781, S. 1 f.
  10. Hans Schlosser, Der Mensch als Ware: Die Galeerenstrafe in Süddeutschland als Reaktion auf Preisrevolution und Großmachtspolitik (16.–18. Jahrhundert), in: Reinhard Blum/Manfred Steiner (Hrsg.), Aktuelle Probleme der Marktwirtschaft in gesamt- und einzelwirtschaftlicher Sicht. Festgabe zum 65. Geburtstag von Louis Perridon, Berlin 1984, S. 87–114; ders., Die infamierende Strafe der Galeere, in: Karl Kroeschell (Hrsg.), Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag, Sigmaringen 1986, S. 253–263; ders., Die Strafe der Galeere als poena arbitraria in der mediterranen Strafpraxis, in: ZNR 10 (1988) S. 19–37.
  11. Satu Lidmann, Zum Spektakel und Abscheu. Schand- und Ehrenstrafen als Mittel öffentlicher Disziplinierung in München um 1600 (Strafrecht und Rechtsphilosophie in Geschichte und Gegenwart, 4), Frankfurt a. M. 2008.
  12. Primolano an der Brenta (Trentino) ist heute per Bahn von Trient oder Venedig gut zu erreichen.
  13. Hans Schlosser, Tre secoli di criminali bavaresi sulle galere veneziane: secoli XVI–XVIII (Centro tedesco di studi veneziani, quaderni, 28), Venezia 1984; ders., Der Mensch als Ware (wie Anm. 10), S. 87–114; ders., Die infamierende Strafe der Galeere (wie Anm. 10), S. 253–263; ders., Die Strafe der Galeere als poena arbitraria (wie Anm. 10), S. 19–37.
  14. Es könnte sich um den heutigen Gemeindeteil Großbreitenbronn der mittelfränkischen Stadt Merkendorf handeln.
  15. Salach (Lkr. Göppingen). Er wurde vom Schwäbischen Reichskreis gestellt.
  16. Vgl. zu den Quellenzitaten: StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Registratur 1576/2, betr. den „Verkauf der im Fränkischen Kreis verhafteten und zur Galeerenstrafe verurteilten Verbrecher an die Republik Venedig und den Transport derselben nach Premulano“, 1708.
  17. Wolfgang Wüst, Armut im Spiegel frühmoderner „guter“ Policy – Die hochstiftische Bettler- und Vagantenordnung von 1720 aus Dillingen im Vergleich, in: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen 118 (2017), S. 89–117.
  18. Karl Härter, Policy und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 190/1, 2), 2 Bde., Frankfurt a. Main 2005, hier Bd. 2, S. 649–654.
  19. Udo Gittel, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policy“, 1555–1682 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 14), Hannover 1996.
  20. Ferdinand Magen, Reichsexekutive und regionale Selbstverwaltung im späten 18. Jahrhundert. Zu Funktion und Bedeutung der süd- und westdeutschen Reichskreise bei der Handelsregulierung im Reich aus Anlaß der Hungerkrise von 1770/72 (Historische Forschungen, 48), Berlin 1992.
  - Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Sigmaringen, Dep. 38 T 4 Nr. 1646.
  21. BSB, 4° Bavar. 3410 e, S. 3.
  22. Vgl. Thomas Krause, Art. Festungsarbeit, Festungsbau, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Sp. 1554 f.
  23. BSB, 4° Bavar. 3410 e, S. 5.
  24. Vgl. zu den Kreiskonventen am Beispiel der kleinen fränkischen Reichsstadt Windsheim: Wolfgang Wüst, Windsheim – Kreistage als Erinnerungsorte einer frühmodernen Reichsverfassung in Franken, in: Ferdinand Kramer (Hrsg.), Orte der Demokratie in Bayern (ZBLG, 81/1), München 2018, S. 87–104.
  25. Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, PPN626178967
  26. Frank Göttmann, Über Münz- und Währungsprobleme im Bodenseeraum vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 107 (1989), S. 195–220; Konrad Schneider, Die Münz- und Währungspolitik des Oberrheinischen Reichskreises im 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Historische Hilfswissenschaften, 4), Koblenz 1995; ders., Reichskreise und europäisierter Geldumlauf, in: Wolfgang Wüst/Michael Müller (Hrsg.), Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa. Horizonte und Grenzen im „spatial turn“. Tagung bei der Akademie des Bistums Mainz, Erbacher Hof, 3.–5. September 2010 (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte, 29), Frankfurt a. M. 2011, S. 283–301; Fabian Schulze, Die Reichskreise im Dreißigjährigen Krieg. Kriegsfinanzierung und Bündnispolitik im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation (bibliothek altes Reich, 23), Berlin 2018, S. 40–44; Ders., Die Rolle der oberdeutschen Reichskreise und der Reichsgerichte bei der Bekämpfung der Kipper- und Wipperkrise 1618–1626, in: Alexander Denzler/Ellen Franke/Britta Schneider (Hrsg.), Prozessakten, Parteien, Partikularinteressen (bibliothek altes Reich, 17), Berlin 2015, S. 97–116.
  27. Gerhard Ammerer, „durch Strafen [...] zu neuen Lastern gereizt“: Schandstrafe, Brandmarkung und Landesverweisung. Überlegungen zur Korrelation und Kritik von kriminalisierenden Sanktionen und Armutskarrieren im späten 18. Jahrhundert, in: Sebastian Schmidt (Hrsg.), Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2008, S. 311–339; ders., Zucht- und Arbeitshäuser, Freiheitsstrafen und Gefängnisdiskurs in Österreich, 1750–1850, in: ders. (Hrsg.), Strafe, Disziplin und Besserung: Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850, Frankfurt a. M. 2006, S. 7–61; ders./Alfred Stefan Weiss (Hrsg.), Strafe, Disziplin und Besserung: Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850, Frankfurt a. M. 2006; Gerhard Ammerer/Falk Bretschneider/Alfred Stefan Weiss (Hrsg.), Gefängnis und Gesellschaft: Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung (Comparativ, 13, 5/6), Leipzig 2003; Gerhard Ammerer/Alfred Stefan Weiss, Zucht- und Arbeitshäuser in Österreich um 1800: Recht, Konzepte und Alltag, in: ebd., S. 149–176; dies. (Hrsg.), Von der strafenden Arbeit zur moralischen Gesundung: Der Gedanke der „Besserung“ im Alltag der Zuchthäuser und

- Gefängnisse am Beispiel Österreichs in der Zeit um 1800, in: Silke Klewin (Hrsg.), *Hinter Gittern: Zur Geschichte der Inhaftierung zwischen Bestrafung, Besserung und politischem Ausschluss vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Leipzig 2010, S. 99–113; Beate Fuhl, *Randgruppenpolitik des Schwäbischen Kreises im 18. Jahrhundert: Das Zucht- und Arbeitshaus zu Buchloe*, in: ZHVS 81 (1988), S. 63–116; Wolfgang Wüst, *Die gezüchtigte Armut. Sozialer Disziplinierungsanspruch in den Arbeits- und Armenanstalten der „vorderen“ Reichskreise*, in: ZHVS 89 (1996), S. 95–124; ders., *Bettler und Vaganten als Herausforderung für die Staatsraison im Hochstift und der Reichsstadt Augsburg*, in: *Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte* 21 (1987), S. 240–279.
28. Vorangegangene Zitate aus: BSB, 2 Num.rec. 47 m-1#Beibd.59, S. 59 f.
  29. In den Beständen des Stadtarchivs Nürnberg (künftig: StadtAN), wie der Mandatssammlung und dem Ochsen- und Unschlittamt, befinden sich seit 1602 Nachweise zum *Viehhandel* und zum *Viehmarkt*. Ein erstes Mandat zum Handel mit Vieh erließ der Rat am 17. September 1602 (StadtAN, A 6 Nr. 463). Insbesondere zu den Bedingungen und Verbot des „Vorkaufs“ von Vieh sah sich der Rat zu einem Mandat am 16. Juli 1711 (StadtAN, A 6 Nr. 1659) und zu deren Aufnahme in die Verordnung zum Viehmarkt vom 6. September 1798 (StadtAN, A 6 Nr. 3678) veranlasst.
  30. Wolfgang Wüst (Hrsg.)/Marina Heller (Red.), *Die „gute“ Policy im Reichskreis*, Bd. 7: *Policyordnungen in den fränkischen Reichsstädten Nürnberg, Rothenburg o. d. Tauber, Schweinfurt, Weißenburg und (Bad) Windsheim*. Ein Quellenwerk, Erlangen 2015, S. 233 f.
  31. Andreas Otto Weber, *Vom territorialen Konflikt zur Kooperation im komplementären Reich. Der Fränkische Reichskreis im 16. Jahrhundert*, in: Wüst/Müller (Hrsg.), *Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa* (wie Anm. 27), S. 195–207.
  32. Wüst, *Bettler und Vaganten als Herausforderung für die Staatsraison* (wie Anm. 28), S. 240–279, Edition: S. 257–279.
  33. StadtAA, *Zuchthaus Buchloe*, Fasz. 1/1, *Buchloische Assoziations-Verordnungen*, Teil 4, 1751; Wüst, *Bettler und Vaganten als Herausforderung für die Staatsraison* (wie Anm. 28), S. 266.
  34. Wüst, *Bettler und Vaganten als Herausforderung für die Staatsraison* (wie Anm. 28), S. 271.
  35. Bernhard Theil, *Die Überlieferung des Schwäbischen Reichskreises in den staatlichen Archiven Baden-Württembergs*, in: Wüst (Hrsg.), *Reichskreis und Territorium* (wie Anm. 1), S. 123–138.
  36. Stefan Breit, *Augsburg*, in: Karl Härter/Michael Stolleis (Hrsg.), *Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit*, Bd. 11: *Fürstbistümer Augsburg, Münster, Speyer, Würzburg*, 2 Bde. (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 293/1 und 2), Frankfurt a. M. 2016, Bd. 1, S. 27–218, hier S. 124.
  37. Nicola Schümann, *Der Fränkische Kreiskonvent im Winter 1790/91: Ein Verfassungsorgan an der Schwelle zur Moderne*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* (künftig: JfL) 62 (2002), S. 231–258; Humphreys, *Der Fränkische Kreistag 1650–1740 in kommunikationsgeschichtlicher Perspektive* (wie Anm. 1); Gerhard Rechter, *Der fränkische Reichskreis*, in: Andrea M. Kluxen/Julia Hecht (Hrsg.), *Tag der Franken. Geschichte – Anspruch – Wirklichkeit (Geschichte und Kultur in Mittelfranken, 1)*, Würzburg 2010, S. 17–30; Wüst (Hrsg.), *Reichskreis und Territorium* (wie Anm. 1).
  38. Wolfgang Wüst (Hrsg.)/Tobias Riedl/Regina Hindelang (Red.), *Die „gute“ Policy im Reichskreis*, Bd. 5: *Policyordnungen in den Markgräflern Ansbach und Kulmbach-Bayreuth*, Erlangen 2011, S. 477.
  39. Wolfgang Wüst, *Jagd, Falknerei und höfische Repräsentation*, in: Georg Seiderer (Hrsg.), *Carl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1712–1757) – der „wilde Markgraf“ (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken, 103)*, Ansbach 2015, S. 63–76.
  40. Wüst (Hrsg.)/Riedl/Hindelang (Red.), *Die „gute“ Policy im Reichskreis*, Bd. 5 (wie Anm. 39), S. 477.
  41. Vgl. u. a. zum Problem der Implementation der Strafgesetzgebung: Achim Landwehr, *Policy im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg (Studien zu Policy und Policywissenschaft)*, Frankfurt a. M. 2000.
  42. Fuhl, *Randgruppenpolitik des Schwäbischen Kreises im 18. Jahrhundert* (wie Anm. 28), S. 63–115, hier S. 98 f.
  43. *Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium*, Teil 2/1, Bayreuth 1747, S. 1097 f.; Rudolf Endres, *Das Armenproblem im Zeitalter des Absolutismus*, in: JfL 34/35 (1975), S. 1003–1020 (hier S. 1015). Zu den „vorderen“ Reichskreisen: Hanns Hubert Hofmann, *Reichsidee und Staatspolitik. Die Vorderen Reichskreise im 18. Jahrhundert*, in: ZBLG 33 (1970), S. 969–985.
  44. *Die reichsunmittelbaren Herrschaften Dürmentingen (Thurn und Taxis), Neuburg a. d. Kammel (v. Vöhlin), Thiengen (Schwarzenberg) und die Burggrafschaft Winterrieden (Fugger)*.
  45. *Dies waren Biberbach, Dinkelsbühl, Pfullendorf, Schwäbisch-Gmünd, Überlingen und Ulm*.
  46. Ernst Arnold, *Der Malefizschenk und seine Jauner. Nach Akten und Schriften geschichtlich dargestellt*, Stuttgart 1911. Erweiterter Neudruck der Ausgabe von 1911 mit der „Oberdischinger Diebsliste“ von 1799, bearb. v. Werner Kreitmeier, Oberdischingen 1993, S. 57.
  47. Adam Christoph Riedel, *Beschreibung des im Fürstenthum Bayreuth zu sanct Georgen am See errichteten Zucht- und Arbeits-Hauses*, Bayreuth 1750, S. 64 f.
  48. Karl Brauns, *Das Zucht- und Arbeitshaus in Ravensburg 1725–1808*, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 10 (1951), S. 158–165.
  49. Fuhl, *Randgruppenpolitik des Schwäbischen Kreises im 18. Jahrhundert* (wie Anm. 28), S. 80.
  50. Wolfgang Wüst, *Fürstbischöfe als Kreisstände. Selbstverständnis, Aufgaben und Leistungen*, in: Dietmar Schiersner/Hedwig Röckelein (Hrsg.), *Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. und 18. Jahrhundert (Studien zur Germania Sacra, Neue Folge, 6)*, Göttingen 2018, S. 157–176.
  51. Margarethe Bitter, *Das Zucht- und Arbeitshaus sowie das Criminalinstitut des Reichsgrafen F. L. Schenk von Castell zu Oberdischingen im Kreise Schwaben von 1789–1808*, Diss. München, Murnau 1930, S. 25–35.
  52. M. Friedrich von Maasburg, *Die Strafe des Schiffziehens in Österreich 1783–1790. Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängniswesen*, Wien 1890, S. 34.
  53. Universitätsbibliothek Tübingen, Hg 304.2-6, 28. Urkunde: „*Ob man wohl an Seiten dieses Löbl[ichen]*

- Schwäbischen Cräyses zu Handhabung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, sowohl deren Räysenden als Einwohnern gegen das Zigeuner- Jauner und ander Herrenlose Gart-Gesind [...]“ vom 29. Oktober 1710; digital: VD 18, 14244373.*
54. Wüst, Fürstbischöfe als Kreisstände (wie Anm. 51).
  55. Zu den Streifbezirken: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, C 10, III, Büschel 1481a, Stadtarchiv Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 1/1, 2/1, 5 und 9.
  56. Schlosser, Die infamierende Strafe der Galeere (wie Anm. 10), S. 253–263; ders., Der Mensch als Ware (wie Anm. 10), S. 87–114.
  57. Gerhard Schuck, Arbeit als Policeystrafe, in: Karl Härter (Hrsg.), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000, S. 611–625, hier S. 615; Härter, Policey und Strafjustiz in Kurmainz (wie Anm. 18), Bd. 2, S. 649 f.
  58. Härter, Policey und Strafjustiz in Kurmainz (wie Anm. 18), Bd. 2, S. 650.
  59. Vgl. zur Rolle der Residenten im Kontext territorialer Außenpolitik: Alois Schmid, Max III. Joseph und die europäischen Mächte. Die Außenpolitik des Kurfürstentums Bayern von 1745–1765, München 1987.
  60. StAN, Herrschaft Schwarzenberg (Rep. 321.7), Registratur 1576/2, Bericht des Mainzer Residenten vom 6. Juli 1708.
  61. Ebd., Bamberger Schreiben vom 20. Juli 1714.
  62. Markt Weisendorf (Lkr. Erlangen-Höchstadt).
  63. StAN, Herrschaft Schwarzenberg, Registratur 1576/2, *Designatio*, Nr. 4.
  64. Ebd.
  65. Ebd.
  66. Michael Müller, Die Entwicklung des Kurrheinischen Kreises in seiner Verbindung mit dem Oberrheinischen Kreis im 18. Jahrhundert (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte, 24), Frankfurt a. M. 2008.
  67. Staatsbibliothek Berlin, Preußischer Kulturbesitz, Gx 13000-35; digital: VD 18, 11969482.
  68. Andreas Blauert/Eva Wiebel, Gauner- und Diebslisten: Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert. Mit einem Repertorium gedruckter südwestdeutscher, schweizerischer und österreichischer Listen sowie einem Faksimile der Schäffer'schen oder Sulzer Liste von 1784, Frankfurt a. M. 2001, S. 67–96.
  69. Ebd., S. 115–178.
  70. Ernst Schubert, Arme Leute. Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts (VGffG, IX/26), Neustadt a. d. Aisch 1983, S. 283–289.
  71. Blauert/Wiebel, Gauner- und Diebslisten (wie Anm. 69), S. 173.
  72. Karl Siegfried Bader, Kriminelles Vagantentum im Bodenseegebiet um 1800. Zu einer Jaunerliste des Reichenauer Obervogts Friedrich von Hundbiß aus dem Jahre 1804, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 78 (1961), S. 291–333; Karl Pfaff, Die Landstreicher und Bettler in Schwaben vom sechzehnten bis in das achtzehnte Jahrhundert, in: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte (1857), S. 431–466; Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 1), Konstanz 2000, S. 11–18.
  73. Schubert, Arme Leute (wie Anm. 71), S. 313–330.
  74. StadtAA, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 5, Ausführliche Beschreibung, Oettingen 1722, Eintrag der zweiten Liste, Nr. 1; Wolfgang Wüst, Grenzüberschreitende Landesfriedenspolitik: Maßnahmen gegen Bettler, Gauner und Vaganten, in: ders. (Hrsg.), Reichskreis und Territorium (wie Anm. 1), S. 153–178.
  75. StAN, Fürstentum Ansbach (Repertorium 116), Ansbacher Mandate, Nr. 3.
  76. StadtAA, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 4, „*Descriptio deß ubelberuffenen landstreichenden räuber- und diebsgesindes*“, Nürnberg 1724, Eintrag Nr. 146.
  77. Carsten Küther, Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 20), Göttingen 1976; ders., Räuber, Volk und Obrigkeit. Zur Wirkungsweise und Funktion staatlicher Strafverfolgung im 18. Jahrhundert, in: Heinz Reif (Hrsg.), Räuber, Volk und Obrigkeit, Frankfurt a. M. 1984, S. 17–42.
  78. StAN, Fürstentum Ansbach (Rep. 116), Ansbacher Mandate, Nr. 3, fol. 59, Nr. 5 und 9.
  79. Ebd., fol. 63, Anhang vom 30. Januar 1702.
  80. Universitätsbibliothek Heidelberg, I 3012 Folio RES.
  81. Härter, Policey und Strafjustiz in Kurmainz (wie Anm. 18).
  82. Beispielsweise für den Bayerischen Kreis: Peter Claus Hartmann, Der Bayerische Reichskreis (1500 bis 1803). Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 52), Berlin 1997; Wolfgang Wüst (Hrsg.), Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 3: Der Bayerische Reichskreis und die Oberpfalz, Berlin 2004, S. 459–571.
  83. Armin Wolf, 100 Jahre Putzger. 100 Jahre Geschichtsbild in Deutschland (1877–1977), in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 29 (1978), S. 702–718.
  84. Johannes Burkhardt, Verfassungsprofil und Leistungsbilanz des Immerwährenden Reichstags. Zur Evaluation einer frühmodernen Institution, in: Heinz Duchhardt/Matthias Schnettger (Hrsg.), Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum, Mainz 1999, S. 151–183; ders./Wüst, Einleitung (wie Anm. 1), S. 1–23.
  85. Georg Schmidt, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806, München 1999, S. 40–54